

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2) Beyden herrschenden Religions-Partheyen die vollkommenste Sicherheit und Ausübung derselben, nebst den zum Unterhalt der Religionslehrer, der Kirchen und Schulen bestimmten Einkünften aufs heiligste zu sichern und sie dabei mit aller Macht zu schützen.

3) Das Leben, die Sicherheit und das Eigenthum aller Einwohner, ohne irgend eine Ausnahme oder Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Meinungen, zu sichern.

4) Durch freywillige Mannschaft die Klöster und Kloster-Stathaltereyen zu besetzen, um selbige vor Raub und Gewaltthärtigkeiten zu beschützen.

Während dieser Zeit hatte sich sehr viel Volk nach Weinfelden begeben, um die Beschlüsse zu vernehmen — allein so wenig als Donnerstags, hörte man Geräusch und Gelerm, alles war außerordentlich ruhig und still und betrug sich so, daß erhellte, man wisse Freyheit und Ungebundenheit richtig zu unterscheiden.

Im Rheintthal wurde der Herr Landvogt um Erlaubniß gebeten, auf Sonntags den 11. Febr. eine Landsgemeine in Berneck halten zu dürfen. Er riech diesen Schritt ab, überließ es aber dem Gutbefinden des Volks. Da dies nun eine solche Versammlung verlangte, so wurde dieselbe an bemeldtem Tag und Ort mit ausnehmender Ruhe und Ordnung gehalten — Man legte der Gemeinde die Frage vor, ob man mehrere Privilegien oder gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit von den L. regierenden Ständen geziemend begehren wolle? Letzteres ward einstimmig und mit dem Zusatz, daß, im Fall der Gewährung dieser Bitten, man mit Gut und Blut die Freyheit und Unabhängigkeit der Schweiz beschützen helfen wolle, genehmigt — Sogleich wurde eine Commission zur Leitung der Geschäfte niedergesetzt, die aus 2 Präsidenten, Herr Hofkanzler G'schweid, und Herr Stadtmann und Quartierhptm. Meßmer, und aus 6 Mitgliedern besteht — In den Cant. Appenzell, nach Zürich und in die andern reg. Stände wurden 2 Deputationen, jede von 4 Mitgliedern, abgeordnet.

L u z e r n.

Die Urkunde der politischen Umschaffung des Standes Luzern, mit der wir seine neueste politische Geschichte eröffnen müssen, ist folgende:

Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Luzern.

Nachdem Wir in Erwägung gezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich, unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlagen haben, überall zur Sprache gekommen, und anerkannt sind:

Dass der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittels Errichtung einer öffentlichen Gewalt sey:

Dass in Folge dieses Grundsatzes alle Regierung vom Volke ausgehen, und die größte Wohlfahrt des gesammten Volkes ohne einen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müsse.

Nachdem Wir ferner erwogen, daß das Volks-Glück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war:

Dass kein Opfer zu groß ist, das Wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit wären: Dass nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die Lage und Sicherheit unsers Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Fortschritte der Kultur eine Umänderung in Unserer Regierungsverfassung unumgänglich erheischen:

So haben Wir nach eidlicher Anfrage und Anlobung eines Jeden unserer anwesenden Mitglieder, von selbst, unaufgesödert und einmuthig beschlossen und festgesetzt:

1) Die aristokratische Regierungsform ist abgeschafft.

2) Es sollen Ausschüsse, oder Volksrepräsentanten aus der Stadt und von der Landschaft durch freye Wahl gewählt werden, die von dem Volke bewältigt seyen, eine neue Regierungsform mit Uns zu berathen und festzusetzen, die obigen Grundsätze entspreche, und den Wünschen und Bedürfnissen desselben angemessen sey.

3) Damit aber Personen und Eigenthum geschützt bleiben, und weder Verwirrung noch Unordnung eintreten mögen, so werden Wir die Regierung in ihrer vollziehenden, richterlichen und Polizey-Gewalt so lange provisorisch bey behalten, bis die neue festzusetzende Konstitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.

4) Unserm eigends verordneten, engeren Rath ist auf Unsere Genehmigung hin aufgetragen die Art und Weise, wie die Urversammlungen zusammen berufen und die Volksrepräsentanten gewählt werden sollen, zu berathen und festzusetzen.

Diese öffentliche und feierliche Akte soll besiegelt, von Unserm Staatsschreiber unterschrieben, durch den

Druck allgemein bekannt gemacht, und der ganzen Löbl. Eidgenossenschaft mitgetheilet werden.

Gegeben den 31. Jänner 1798.

Alphons Pfiffer von Heydeg,
Staatschreiber.

Flugschriften.

2. Was ist eine Volksregierung? Luzern den 6. Hornung 1798. unterz. Alph. Pfiffer von Heydeg, Staatschreiber. 4 Seiten in 8.

Ein patriotischer Zuruf an Bürger und Landleute; eine Volksregierung gewährt, vom Volk selbst gewählte, periodisch neu gewählte, frey aus altem Volk gewählte Obrigkeit; Freyheit zu reden und zu schreiben, über jeden Druck und jede Verfolgung, und Sicherheit der Gewährung aller rechtmäßigen Wünsche.

3. Was ist Freyheit? unterz. Staatschreiber Pfiffer von Heydeg. 2 S. in 4.

Ein gleich trefflicher, auf Berichtigung der wichtigsten Begriffe hinzielender Zuruf an Bürger und Landleute.

4. Meine Empfindungen und Raisonnements über das Ereigniß des 31sten Janners in der Stadt Luzern. unterz. Caspar Koch. Luzern, bey Salzmann. 4 S. in 4.

Ein Aufruf aus Volk, dessen Schluss wir herzeigen —

„Und du, gutmütiges Volk! sei getrost und ruhig, wie du dich bis dahin vor andern auszeichnetest, und mache dich so würdig des Guten, das auf dich und deine Abkömmlinge wartet. Lasse dich von Niemanden zu Ausschweifungen verleiten, wer es auch seyn möchte, lasse Niemanden als den hämischgesinnten Ruhestörer deinen kraftvollen Arm fühlen. Unterscheide Freyheit von Zügellosigkeit und Ungebundenheit, und wisse, daß nur derjenige frey seyn kann, welcher dem Gesetze gehorcht und dazu mittel- oder unmittelbar mitwirkt. Unterscheide Gleichheit an Rechten vor gleichen Gesetzen von der Gleichheit an Glücksgütern, Geisteskräften und andern Naturgaben, diese brachte die Naturnothwendigkeit hervor, jene aber ist eine Forderung der Vernunft. Zeige dich groß bey deiner Wiedergeburt in deinem Beginnen, wie es dein Regent bey seinem Aufhören thut, der sich heute zum Priester und zum Opfer zugleich machte. Du warst ein gehindertes, gehemmtes, von nun an aber wirst du ein freyes, blühendes Alles, du wirst Nationalrealität werden, woron dir nur der Schatten zukam, weil nicht Willkür und Eigennutz, sondern Einsicht, Tugend und

anerkanntes Verdienst in Zukunft die Aemter vergeben, die Belohnungen austheilen und den bürgerlichen Werth bestimmen werden. Bald wirst du eine rechtlich-organisirte Constitution erhalten, die ein Produkt der Klug- und Weisheit, und die Auslegerin deines Willens seyn wird, in welchem ursprünglich alle Gewalt liegen muß; eine Constitution, welche die Menschen nicht mehr als Sachen, sondern als selbstständige Wesen; nicht mehr als Mittel, sondern als Selbstzweck behandeln und jeden Einwohner berechtigen wird, auch selbst Anteil an der Staatsverwaltung zu haben, wenn er anders sich dazu tüchtig machen wird, welche endlich die Erblichkeit der Aemter aufheben wird, die auf der einen Seite ein Erzeugniß der Schwäche und der leichtgläubigen Unwissenheit, auf der andern aber eine Erfindung des Eigennützes und der Menschenverachtung war. Weisheit und Klugheit mit Muß und Wohlwollen gepaart, sind jetzt der Pfad, den wir sämtlich einschlagen sollen und müssen, um das Recht durchgängig allgemein zu machen und uns vor dem Unglücke unserer Nachbaren sicher zu stellen, wovon wir theils Ohren-theils Augenzeugen sind, und ihrer Instanz in unsre Angelegenheiten vorzubeugen. Welche hohe Wonne und Wollust wird einst unsern Busen nähren und das Gefühl unsres Bewußtseyns beleben, dem Vaterlande so genutzt zu haben und am Ziele zu ruhen!“

5. Aufruf an die neu erwählten Volksrepräsentanten. unterz. J. Konca. 4. S. in 8.

„Nun denn, ihr edlen Männer, die das allgemeine Zutrauen zu unsren Gesetzgebern ernannt hat, sammelt eure Geisteskräfte, Freyheits und Gleichheitsgefühl durchglühe euch, Natur und Menschenrecht seyen eure Führer, Religion und allgemeine Sicherheit sey euch ins Herz geschrieben, entfernt von jedem Partikularinteresse sey mir das allgemeine Beste einer Augenmerk, Rechtschaffenheit und Billigkeit seyen eure Richtschnur, mit kaltem Blut sey rastlose Thätigkeit vereint, und so wird aus euren bildenden Händen das Glück unsers lieben Vaterlands empor steigen, und die späteste Geschichte wird euren Enkeln, ihre Väter als Urheber ihres Wohlstandes, als Widerbefestiger ihrer Freyheit, als Grundstücken ihrer Sicherheit, und als wahre Väter des nun wiedergebornen Vaterlandes abmalen u. s. w.“

Die bisherigen monatlichen Nachrichten schmelz. Neuheiten werden nun in wöchentliche abgeändert. Eine ausführliche Anzeige davon ist bei den Verlegern derselben, Ziller und Ulrich beyn Goldstein in Zürich zu haben.